

Als Erfahrmänner treten für ausscheidende Ausschussmitglieder jeweils die auf der gleichen Vorschlagsliste weiter vorgeschlagenen nach der Nummernfolge ein.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind binnen zwei Wochen bei dem R. Bezirksamt (Stadtmagistrat, Berginspektion usw.) . . . . . geltend zu machen.

. . . . . „ den . . . . .

Der Wahlvorsteher:

. . . . .

24.

**Bekanntmachung**

**des R. Staatsministeriums des R. Hauses und des Außern betr. Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333).**

Rom 2. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 80.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. vor. Mts. (Bayer. Staatsanzeiger" vom 22. vor. Mts. Nr. 68, zweites Blatt) bemerkt, daß auch für Banken, wenn sie in der Regel über 50 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, Angestelltenausschüsse gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bilden sind. Dagegen müssen solche Ausschüsse für Versicherungsunternehmungen nicht gebildet werden, da diese nicht unter die Gewerbeordnung fallen.

In Betrieben, die mehr als 50 Arbeiter und zugleich mehr als 50 Angestellte beschäftigen, sind für die Arbeiter und die Angestellten besondere Ausschüsse zu bilden. In Betrieben, die mehr als 50 Arbeiter, aber weniger als 50 Angestellte beschäftigen, sind lediglich Arbeiterausschüsse, im umgekehrten Falle nur Angestelltenausschüsse zu bilden. In Betrieben, die weniger als 50 Arbeiter und weniger als 50 Angestellte beschäftigen, braucht weder ein Arbeiter- noch ein Angestelltenausschuß gebildet zu werden. Doch erscheint in diesen Fällen, wenn es sich um eine größere Anzahl von Arbeitern oder Angestellten handelt, die freiwillige Bildung solcher Ausschüsse erwünscht.

Gemischte Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sieht das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst nicht vor. Bei freiwillig gebildeten Ausschüssen steht jedoch einer Zusammensetzung dieser aus Vertretern der Arbeiter und Angestellten nichts im Wege.

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist die Errichtung von Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen für Betriebe vorgeschrieben, die „in der Regel“ mehr als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen. Für die Feststellung dieser Verpflichtung im einzelnen Fall ist daher nicht die im gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandene Arbeiter- oder An-